

**VERHALTENSKODEX – CODE OF CONDUCT FÜR LIEFERANTEN DER KUTTER GMBH & CO. KG
SOWIE IHRER KONZERNGESELLSCHAFTEN (NACHSTEHEND „KUTTER-UNTERNEHMENSGRUPPE“)**

Mit dem Verhaltenskodex (Code of Conduct, CoC) kommuniziert die Kutter-Unternehmensgruppe seine Erwartungen an Lieferanten.

Der Verhaltenskodex bildet als Fremdverpflichtung die Schnittstelle zwischen den Nachhaltigkeitswerten und -zielen der Kutter-Unternehmensgruppe und dem gewünschten Verhalten von Lieferanten.

Die Kutter-Unternehmensgruppe fordert seine Lieferanten auf, dass sie sich um eine Verpflichtung ihrer Unterlieferanten auf den Verhaltenskodex bemühen und über die Umsetzung der Anforderungen durch Unterlieferanten informieren.

Inhalt:

Der Verhaltenskodex beinhaltet folgende Elemente:

1. Einleitung/Präambel
2. Anforderungen an Lieferanten
 - 2.1 Soziale Verantwortung
 - 2.2 Ökologische Verantwortung
 - 2.3 Ethisches Geschäftsverhalten
3. Umsetzung der Anforderungen
4. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten

1. Einleitung/Präambel

Die Kutter-Unternehmensgruppe bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Lieferanten.

Auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Leistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten auf, ihrerseits hierzu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbart die Kutter-Unternehmensgruppe mit ihren Lieferanten die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Diese Vereinbarung gilt damit als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und sich darum zu bemühen ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für die Kutter-Unternehmensgruppe in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

Die Pflichten der Lieferanten sind unter anderen die Weitergabe des CoC an Unterlieferanten und die Bereitschaft, an Audits teilzunehmen.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie internationale Übereinkommen wie die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen Wirtschaft und Menschenrechte sowie die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

2. Anforderungen an Lieferanten

2.1 Soziale Verantwortung

Menschenwürdige Behandlung

Die Lieferanten dürfen keine harte oder unmenschliche Behandlung, einschließlich Gewalt, geschlechtsspezifischer Gewalt, sexueller Belästigung, sexuellem Missbrauch, körperlicher Bestrafung, geistiger oder körperlicher Nötigung, Mobbing, öffentlicher Beschämung oder verbaler Beleidigung von Arbeitnehmern vornehmen oder androhen. Die Lieferanten verfügen über Disziplinarmaßnahmen und -verfahren für Verstöße gegen diese Anforderungen, die klar definiert sind und den Arbeitnehmern mitgeteilt werden.

Ausschluss von Zwangsarbeit

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder derart vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten werden sich auch nicht direkt oder indirekt an Menschenhandel beteiligen. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis ungestraft beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden.

Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

Verbot der Kinderarbeit

In keiner Phase der Produktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Die Lieferanten müssen geeignete Maßnahmen ergreifen, um zu überprüfen, ob das Alter der Beschäftigten dem Übereinkommen der ILO über das Mindestalter von Arbeitskräften (ILO-Konvention 138) entspricht, und müssen auf Anfrage Nachweise für diese Überprüfung vorlegen. Wird Kinderarbeit in der Lieferkette entdeckt, müssen die Lieferanten die Beschäftigung des Kindes/der Kinder beenden und angemessene Maßnahmen ergreifen, um das Kind/die Kinder in ein Sanierungs-/Bildungsprogramm einzuschreiben. Die Lieferanten dürfen keine Arbeitnehmer unter 18 Jahren („junge Arbeitnehmer“) einsetzen, um Arbeiten auszuführen, die ihre Gesundheit oder Sicherheit gefährden könnten.

Wenn festgestellt wird, dass junge Arbeitnehmer an Arbeiten beteiligt sind, die ihre Gesundheit oder Sicherheit gefährden könnten, müssen die Lieferanten angemessene Maßnahmen ergreifen, um die jungen Arbeitnehmer sofort aus der Situation zu befreien und ihnen eine alternative, altersgerechte Arbeit zu bieten.

Faire Entlohnung

Die Lieferanten zahlen Löhne und gewähren den Arbeitnehmern Leistungen und Entschädigungen, die allen geltenden Lohngesetzen und -vorschriften entsprechen, einschließlich derjenigen, die sich auf Mindestlöhne, Überstunden, Krankheitsurlaub und gesetzlich vorgeschriebene Leistungen beziehen, und im Einklang mit Artikel 7 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte stehen. Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Das Entgelt für Überstunden muss in jedem Fall das Entgelt für reguläre Stunden übersteigen. Soweit das Entgelt nicht ausreicht, die Kosten des gewöhnlichen Lebensunterhalts zu decken und ein Mindestmaß an Rücklagen zu bilden, ist der Lieferant verpflichtet, das Entgelt entsprechend zu erhöhen. Die Lieferanten verzichten auf Lohnabzüge als Straf- bzw. Disziplinarmaßnahme oder auf finanzielle Belastungen der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit Einstellungskosten. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten. Die Arbeitnehmer erhalten gleichen Lohn für gleiche Arbeit und einen fairen Lohn, der die gesetzlichen Mindeststandards erfüllt oder übertrifft. Der Einsatz von Zeitarbeitern, Leiharbeitern und ausgelagerten Arbeitskräften muss im Rahmen der örtlichen Gesetze erfolgen. In Ermangelung örtlicher Gesetze sollte der Lohnsatz für Werkstudenten, Praktikanten und Auszubildende mindestens so hoch sein wie der Lohnsatz für andere Berufsanfänger, die gleiche oder ähnliche Aufgaben erfüllen. Die Arbeitnehmer müssen direkt, pünktlich und in anerkannter Währung bezahlt werden. Die Lieferanten führen Aufzeichnungen über die Arbeitsstunden und Löhne ihrer Mitarbeiter in Übereinstimmung mit den örtlichen Gesetzen.

Faire Arbeitszeiten

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und 12 Stunden pro Woche nicht übersteigen, während den Beschäftigten nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen ist. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht regelmäßig überschreiten.

Vereinigungsfreiheit

Die Lieferanten respektieren alle geltenden Gesetze und ILO-Kernübereinkommen in Bezug auf das Recht der Arbeitnehmer, Gewerkschaften ihrer Wahl zu gründen und diesen beizutreten, Tarifverhandlungen zu führen und sich friedlich zu versammeln, aber auch das Recht der Arbeitnehmer, von solchen Aktivitäten Abstand zu nehmen. Die Lieferanten vermeiden jegliche Form von Drohungen, Einschüchterungen, physischen oder rechtlichen Angriffen gegen Interessengruppen, einschließlich Gewerkschaftsmitgliedern und -vertretern, die ihr Recht auf freie Meinungsäußerung, Vereinigungsfreiheit und friedliche Versammlung wahrnehmen. Das Recht der Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Arbeitnehmervertreter sind vor Diskriminierung zu schützen. Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Arbeitnehmervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

Diskriminierungsverbot

Die Lieferanten verpflichten sich dazu, dass ihre Arbeitsplätze frei von Belästigung und ungesetzlicher Diskriminierung sind. Die Diskriminierung, Ungleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Die Lieferanten verpflichten sich, Mitarbeiter nicht zu diskriminieren, zu belästigen, einzuschüchtern oder gewalttätig zu behandeln und keine anderen nachteiligen Maßnahmen zu ergreifen, die auf Rasse, Hautfarbe, Alter, Geschlecht, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität und -ausdruck, ethnischer Zugehörigkeit oder nationaler Herkunft, Behinderung, Schwangerschaft, Religion, politischer Zugehörigkeit, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, geschütztem Veteranenstatus, geschützten genetischen Informationen, Familienstand oder anderen gesetzlich verbotenen Grundlagen beruhen. Dies gilt auch bei der Einstellung und für Beschäftigungspraktiken wie Löhne, Beförderungen, Belohnungen und Zugang zu Schulungen. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

Vielfalt, Gerechtigkeit und Integration

Die Lieferanten verpflichten sich, die Rechte gefährdeter Gruppen innerhalb ihrer Unternehmen und Lieferketten zu schützen, insbesondere die Rechte von Frauen, indigenen Völkern, Kindern und Wanderarbeitern. Die Lieferanten werden interne Maßnahmen entwickeln und umsetzen, um gleiche Entlohnung und Chancen auf allen Ebenen der Beschäftigung zu gewährleisten. Die Lieferanten werden auch Maßnahmen ergreifen, um Bedenken in Bezug auf die Gesundheit und Sicherheit von insbesondere weiblichen Arbeitnehmern zu beachten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verhinderung sexueller Belästigung, das Angebot physischer Sicherheit und die Bereitstellung angemessener Unterkünfte für stillende Mütter.

Die Lieferanten verpflichten sich, Drohungen, Einschüchterungen oder Angriffe gegen Personen oder Gruppen, die sich mit friedlichen Mitteln für die Förderung und den Schutz von Menschenrechten und Grundfreiheiten einsetzen, im Zusammenhang mit deren Aktivitäten zur Schaffung eines sicheren und förderlichen Umfelds für gesellschaftliches Engagement und Menschenrechte auf lokaler, nationaler oder internationaler Ebene weder zu tolerieren noch zu unterstützen.

Lieferanten werden ausdrücklich dazu ermutigt, eine integrative Kultur zu entwickeln und zu fördern, in der Vielfalt geschätzt und begrüßt wird und in der alle ihren vollen Beitrag leisten und ihr volles Potenzial ausschöpfen können. Die Lieferanten sollten die Vielfalt auf allen Ebenen ihrer Belegschaft und Führung, einschließlich der Vorstände, fördern.

Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich, das die gesetzlichen Standards erfüllt oder übertrifft. Durch Aufbau und Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Die Lieferanten identifizieren, bewerten und vermindern das Gefährdungspotenzial für die Arbeitnehmer durch Maßnahmen wie Beseitigung von Gefahren, Substitution von Verfahren oder Materialien, Kontrolle durch geeignete Konstruktionen, technische und administrative Kontrollen, vorbeugende Wartung und sichere Arbeitsverfahren (einschließlich Abschaltung/Sicherung). Die Lieferanten bieten fortlaufend Schulungen zum Thema Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz an, auch schon vor Beginn der Arbeiten. Gesundheits- und sicherheitsrelevante Informationen sind im Betrieb deutlich sichtbar anzuzeigen oder an einem Ort anzubringen, der für die Arbeitnehmer erkennbar und zugänglich ist. Können Gefahren auf diese Weise nicht angemessen bekämpft werden, stellen die Lieferanten den Arbeitnehmern geeignete, gut gewartete persönliche Schutzausrüstungen (PSA) zur Verfügung und schulen sie darin, wie und wann diese zu verwenden sind. Die Lieferanten werden ihre Mitarbeiter auch über die mit diesen Gefahren verbundenen Folgen informieren und schulen.

Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Die Lieferanten werden die Gefährdung der Arbeitnehmer durch körperlich anstrengende Aufgaben, einschließlich manuellem Materialtransport und schwerem oder wiederholtem Heben, langem Stehen und stark repetitiven oder kraftaufwendigen Montagearbeiten, ermitteln, bewerten und kontrollieren. Die Lieferanten müssen angemessene Maßnahmen ergreifen, um den Arbeitnehmern Zugang zu sauberen Toiletten, Trinkwasser und hygienischen Speiseräumen zu verschaffen. Die von den Lieferanten bereitgestellten Schlafsäle oder Wohnräume für die Arbeitnehmer müssen ebenfalls sauber und sicher sein und über sichere Notausgänge, Warmwasser zum Baden und Duschen, angemessene Beleuchtung, Heizung und Belüftung sowie individuell gesicherte Räume zur Aufbewahrung persönlicher und wertvoller Gegenstände verfügen.

Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, wenn dies die Gesundheit von Personen schädigt, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert.

Beschwerdemechanismen

Der Lieferant hat von der Kutter-Unternehmensgruppe erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Mitarbeiter weiterzugeben. Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeiter unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligung zugänglich sein.

Soweit kein Hinweis erfolgt, ist der Lieferant selbst auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig.

Selbst dort, wo Rechtssysteme wirksam und gut ausgestattet sind, können Beschwerdemechanismen besondere Vorteile bieten, wie etwa einen raschen Zugang und rasche Abhilfe, reduzierte Kosten und transnationale Reichweite. Da das LkSG ein Beschwerdeverfahren vorsieht, das in die Lieferkette hineinwirkt, sollte vorgesehen werden, dass sich die Mitarbeiter des Lieferanten an eine vorgegebene Beschwerdestelle wenden können. Mitarbeiter, die eine Beschwerde wegen Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex oder einschlägige Gesetze erheben, dürfen in keiner Form Disziplinarmaßnahmen ausgesetzt werden.

Umgang mit Konfliktmineralien

Die Lieferanten verpflichten sich zur verantwortungsvollen Beschaffung aller Mineralien und Materialien. Dies erfordert eine Sorgfaltsprüfung in Übereinstimmung mit den OECD-Leitlinien zur Sorgfaltsprüfung für verantwortungsvolle Lieferketten von Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten, einschließlich der aktuellen Ergänzungen zu Zinn, Tantal, Wolfram und Gold (3TG). Die Lieferanten werden bei Bedarf aktualisierte Informationen über Schmelzereien/Raffinerien für alle 3TG-Mineralien offenlegen, die bei der Herstellung ihrer Teile, Materialien, Komponenten und Produkte verwendet werden. Die Lieferanten verpflichten sich außerdem, mit den Unterpeltern eine Sorgfaltsprüfung durchzuführen, indem sie auf Anfrage Berichtsvorlagen oder andere Informationen zur Verfügung stellen.

2.2. Ökologische Verantwortung

Die Lieferanten sind ständig bestrebt, die örtlichen Gemeinschaften und ihr Umfeld zu schützen. Die Lieferanten bemühen sich auch ständig, mit natürlichen Ressourcen wie Wasser, fossilen Brennstoffen, Mineralien und Holzprodukten sparsam umzugehen, indem sie z. B. Produktions-, Wartungs- und Betriebsprozesse ändern, Materialien ersetzen, wiederverwenden, erhalten, recyceln oder andere Maßnahmen ergreifen. Die Lieferanten sollten Kreislaufwirtschaft und geschlossene Kreislaufsysteme fördern, indem sie die Nutzung nachhaltiger, erneuerbarer Rohstoffe unterstützen und gleichzeitig Emissionen, Verschmutzung und Abfall reduzieren.

Die Lieferanten müssen die geltenden lokalen, nationalen und internationalen Umweltgesetze einhalten. Die Lieferanten müssen alle erforderlichen Umweltgenehmigungen, Zulassungen und Registrierungen einholen und auf dem neuesten Stand halten, ihre Betriebs- und Berichterstattungsanforderungen einhalten und auf Anfrage die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung stellen.

Umgang mit Luftemission

Die Lieferanten minimieren oder eliminieren die Emissionen von Schadstoffen und die Entstehung von Abfällen an der Quelle oder durch Maßnahmen wie die Einrichtung von Anlagen zur Verbesserung des Umweltschutzes, die Änderung von Produktions-, Wartungs- und Anlagenprozessen oder durch andere Mittel. Die Lieferanten werden die Ursachen von Umweltverschmutzung routinemäßig überwachen und offenlegen, angemessen kontrollieren, minimieren und sich bemühen, sie zu beseitigen, wie es das geltende Recht verlangt. Die Lieferanten sollten die kumulativen Auswirkungen von Verschmutzungsquellen in ihren Anlagen abschätzen.

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Lieferant folgt einer systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 bzw. der Quecksilber-Verordnung 2017/852 der Europäischen Union zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.

Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktions- und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

2.3 Ethisches Geschäftsverhalten

Die Lieferanten werden bei allen geschäftlichen Interaktionen die höchsten Integritätsstandards einhalten, einschließlich der Standards für faire Geschäfte, Werbung und Wettbewerb. Die Lieferanten vermeiden Interessenkonflikte und handeln in der gesamten Lieferkette ehrlich und ethisch und in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht, einschließlich der Gesetze über wettbewerbswidrige Geschäftspraktiken, die Achtung und den Schutz von geistigem Eigentum, Unternehmens- und personenbezogenen Daten sowie Exportkontrollen und Wirtschaftssanktionen. Die Lieferanten verlangen von ihren Mitarbeitern, dass sie Situationen, in denen ihre finanziellen oder sonstigen Interessen mit ihren beruflichen Pflichten kollidieren, oder Situationen, die den Anschein von Unangemessenheit erwecken, vermeiden und offenlegen.

Fairer Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten.

Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

Vertraulichkeit/Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

Integrität/Bestechung, Vorteilnahme

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null-Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen

Die Lieferanten müssen alle geltenden Beschränkungen für die Ausfuhr, Wiederausfuhr, Freigabe oder den sonstigen Transfer von Waren, Software, Dienstleistungen und Technologie, alle geltenden Wirtschaftssanktionen in Bezug auf bestimmte Gebiete, Einrichtungen und Personen (einschließlich der Durchführung einer angemessenen Sorgfaltsprüfung von Dritten) sowie alle anderen ähnlichen handelsbezogenen Gesetze und Vorschriften einhalten.

3. Umsetzung der Anforderungen

Lieferanten sollten jederzeit darlegen können, inwieweit gewährleistet ist, dass sie die Anforderungen aus dem Verhaltenskodex erfüllen, beispielsweise im Rahmen von Vor-Ort-Audits bei Lieferanten. Darüber hinaus sollte dargelegt werden, wie mit Nicht-Erfüllen von Anforderungen beziehungsweise Fehlverhalten umgegangen wird.

Wir erwarten von unseren Lieferanten in Bezug auf Lieferketten, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant das Unternehmen zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen können mithilfe eines Self-Assessment-Fragebogens sowie risikobasierter Audits an Produktionsstandorten der Lieferanten geprüft werden. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass solche Audits einmal jährlich oder aus konkretem Anlass zur Überprüfung einer Einhaltung des Kodex an den Betriebsstätten des Lieferanten zu den üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Vorankündigung durchgeführt werden können. Der Lieferant kann einzelnen Auditmaßnahmen widersprechen, wenn durch diese zwingenden datenschutzrechtlichen oder sonstigen gesetzlichen Regelungen verletzt würden. Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, kann dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist gesetzt werden, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und ggf. ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen. Wenn ein solcher Verstoß schuldhaft erfolgte, die Nachfrist fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und eine Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung des Vertrages unzumutbar ist bzw. kein milderes Mittel zur Verfügung steht, kann die Geschäftsbeziehung abgebrochen und alle betroffenen Verträge nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist beenden bzw. gekündigt werden. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei schwerwiegenden Verstößen, bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

4. Kenntnisnahme und Einverständnis des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich, im Rahmen seiner Tätigkeiten die im Lieferantenkodex dargelegten Verhaltensgrundsätze einzuhalten. Dieser Lieferantenkodex ist unter [www.kutter.de/Kutter_Code-of-Conduct.pdf] abrufbar. Der Lieferant verpflichtet sich, in für diese verständlicher Weise den Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern den Inhalt dieses Kodex zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.